

2069 066

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR. 237/64

URTEIL

Verkündet am

29. März 1966
Zug, Justizan-
gestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Landesversicherungsanstalt Baden, Karlsruhe, früher
K[redacted]allee, jetzt: G[redacted]straße, vertreten durch
die Geschäftsleitung,

Klägerin, Berufungsbeklagte,
Anschlußberufungsklägerin,
Revisionsklägerin und Revi-
sionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

g e g e n

den techn. Angestellten Dieter E [redacted],
M [redacted], M [redacted]straße,

Beklagten, Berufungskläger,
Anschlußberufungsbeklagten,
Revisionsbeklagten und Revi-
sionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Reinhardt

für R e c h t erkannt:

Die Revision der Klägerin und die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Juni 1964 werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden zu 5/11 der Klägerin, zu 6/11 dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 20. Dezember 1959 fuhr der Dachdeckerhelfer Günther Sch. gegen 17.15 Uhr mit seinem Fahrrad von Seckenheim kommend auf der Kloppenheimer Straße in Richtung Rheinau. In der gleichen Richtung fahrend folgte ihm der Beklagte mit seinem Personenkraftwagen Ford 12.M. Er fuhr in Höhe des Hauses Nr. 247 (Pumpwerk) kurz vor der Autobahnunterführung mit seinem Wagen den Radfahrer an. Dabei wurde Sch. so schwer verletzt, daß er kurz nach dem Unfall starb.

Die Klägerin, bei der Sch. sozialversichert war, zahlt an seine Witwe Gottrud Sch. und an seine vier Kinder seit 1. Dezember 1959 Witwen- und Waisenrente sowie Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner.

Sie ist der Ansicht, der Beklagte habe den Unfall schuldhaft verursacht und sei daher den Hinterbliebenen des Günther Sch[REDACTED] nach § 844 Abs. 2 BGB schadensersatzpflichtig. Der Ersatzanspruch der Hinterbliebenen sei nach § 1542 RVO auf sie übergegangen, soweit sie ihnen Leistungen zu gewähren habe. Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte sei mit seinem Wagen auf den Radweg geraten; jedenfalls habe er den Radfahrer aus Unachtsamkeit von hinten angefahren.

Mit der Klage hat die Klägerin von dem Beklagten 12.089,70 DM nebst Zinsen verlangt und beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie ab 1. Januar 1962 zu zahlen:

- a) zu Lebzeiten der Witwe Gertrud Sch[REDACTED] geb. K[REDACTED], jedoch längstens bis 30. September 1994 monatlich 141,30 DM
- b) zu Lebzeiten der Halbwaisen Ingrid Sch[REDACTED] bis 31. März 1969 monatlich DM 94,58
- c) zu Lebzeiten von Heinz Sch[REDACTED] bis 31. Oktober 1972 monatlich DM 94,58
- d) zu Lebzeiten von Gabriele Sch[REDACTED] bis 31. Juli 1974 monatlich 94,58 DM
- e) zu Lebzeiten von Rolf Sch[REDACTED] bis 31. Juli 1975 monatlich DM 94,58.

Ferner hat die Klägerin gebeten festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr alle weiteren bis zum 30. September 1994 entstandenen oder entstehenden unfallbedingten Aufwendungen zu ersetzen, soweit die Ansprüche der Hinterbliebenen des Günther Sch[REDACTED] auf sie übergegangen sind oder übergehen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, der Unfall sei für ihn ein unabwendbares Ereignis gewesen. Der Radfahrer, bei dem unstreitig ein Blutalkoholgehalt von 1,3 ‰ festgestellt worden ist,



sei unmittelbar vor dem Unfall plötzlich und unvorherschaubar von dem Radweg auf die Fahrbahn geraten. Jedenfalls treffe den Radfahrer ein überwiegendes Verschulden.

Das Landgericht hat folgendes Urteil erlassen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin DM 12.089,70 (i.W.: Zwölftausendachtzigneun 70/100 Deutsche Mark) nebst 4% Zinsen hieraus jährlich seit 1.1.1962 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird weiterhin verurteilt, an die Klägerin zu bezahlen:
 - a) zu Lebzeiten der Witwe Gertrud Sch[REDACTED] geb. K[REDACTED] (geb. 4.10.1930)

vom 1. 1. 1962 bis 31. 3. 1969 monatlich	53.07 DM,
vom 1. 4. 1969 bis 31.10. 1972 monatlich	61.60 DM,
vom 1.11. 1972 bis 31. 7. 1974 monatlich	75,81 DM,
vom 1. 8. 1974 bis 31. 7. 1975 monatlich	104.24 DM
und vom 1.8.1975 bis längstens 30.9.1994 monatlich	141.30 DM
 - b) zu Lebzeiten der Halbwaisen Ingrid Sch[REDACTED] (geb. 2.3.1951)

vom 1. 1. 1962 bis 31. 3. 1969 monatlich	34.12 DM,
--	-----------
 - c) zu Lebzeiten des Halbwaisen Heinz Sch[REDACTED] (geb. 30.10.1954)

vom 1. 1. 1962 bis 31.13. 1969 monatlich	34.12 DM,
vom 1. 4. 1969 bis 31.10. 1972 monatlich	42.65 DM,
 - d) zu Lebzeiten der Halbwaisen Gabriele Sch[REDACTED] (geb. 22.7.1956)

vom 1. 1. 1962 bis 31. 3. 1969 monatlich	34.12 DM,
vom 1. 4. 1969 bis 31.10. 1972 monatlich	42.65 DM
und vom 1.11.1972 bis 31.7.1974 monatlich	56.86 DM,
 - e) zu Lebzeiten des Halbwaisen Rolf Sch[REDACTED] (geb. 4.7.1957)

vom 1. 1. 1962 bis 31. 3. 1969 monatlich	34.12 DM,
vom 1. 4. 1969 bis 31.10. 1972 monatlich	42.65 DM,
vom 1.11. 1972 bis 31. 7. 1974 monatlich	56.86 DM
und vom 1.8.1974 bis 31.7.1975 monatlich	85.29 DM.

3. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin alle durch den Unfall des Günther Sch[REDACTED] vom 20.12.1959 bedingten, bis 30.9.1994 entstandenen oder entstehenden weiteren Aufwendungen der Klägerin bis zu einem einschließlich der Verpflichtungen gemäß Ziff. 2 des Urteils auf jährlich 2 274,62 DM (oder monatlich 189.55 DM) begrenzten Höchstbetrag zu ersetzen, soweit auf die Klägerin die Ansprüche des Getöteten Günther Sch[REDACTED], dessen Witwe Gertrud Sch[REDACTED] und/oder der Halbwaisen Ingrid, Heinz, Gabriele und Rolf Sch[REDACTED] gemäß § 1542 RVO übergegangen sind oder übergehen.

4. Im übrigen wird die Klage zu Ziff. 2 und 3 abgewiesen.

5. Die Kosten des gesamten Verfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte."

Die Berufung des Beklagten und die Anschlußberufung der Klägerin hatten keinen Erfolg.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts haben beide Parteien Revision eingelegt. Ebenso wie im Berufungsrechtszug verfolgt die Klägerin mit ihrem Rechtsmittel die Klageanträge weiter, soweit ihnen nicht schon stattgegeben worden ist, während der Beklagte die volle Abweisung der Klage erstrebt.

Entscheidungsgründe:

I. Landgericht und Oberlandesgericht haben eine Haftung des Beklagten aus § 823 BGB vernoint, weil nicht nachzuweisen sei, daß den Beklagten ein Verschulden an dem Unfall trifft. Sie sehen andererseits aber auch den vom Be-

zu erbringenden Entlastungsbeweis des § 7 Abs. 2 StVG nicht als geführt an, so daß er in den Grenzen des Straßenverkehrsgesetzes für den Schaden des Klägers eintreten müsse.

II. 1. Das Berufungsgericht hält ebenso wie das Landgericht nicht für erwiesen, daß sich der Unfall auf dem Radweg ereignet hat, der Beklagte also verkehrswidrig mit seinem Wagen auf den Radweg geraten ist. Dabei hat es die von der Polizei festgestellte Lage der abgesplitterten Fahrzeugteile und entgegen der Ansicht der Klägerin auch die Stelle berücksichtigt, an welcher der Verletzte nach dem Unfall gelegen hat. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts kann sich der Unfall nach der Lage der Fahrzeugteile, des Rades und des Radfahrers sowohl auf dem Radweg als auch auf der Fahrbahn ereignet haben. Bei der ungeheuren Wucht des Zusammenstoßes könne aus der Lage der abgesplitterten Fahrzeugteile kein eindeutiger Schluß auf den Ort des Zusammenstoßes gezogen werden. Es dürfe auch nicht übersehen werden, daß die Polizei die Spuren erst geraume Zeit nach dem Unfall habe sichern können; deshalb sei nicht auszuschließen, daß die Lage des Rades nach dem Unfall noch geändert worden sei. Diese trichterliche Beweiswürdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2. Hiernach ist bei Prüfung der Deliktshaftung zugunsten des Beklagten davon auszugehen, daß sich der Unfall auf der Fahrbahn ereignet hat. Auch für diesen Fall ist nach der Ansicht des Berufungsgerichts ein Verschulden des Beklagten nicht bewiesen. Zwar spreche manches dafür, daß der Beklagte zu schnell und nicht aufmerksam genug gefahren sei, das sei aber nicht zu beweisen. Vor allem sei die Behauptung des Beklagten, der Radfahrer sei

plötzlich vom Radweg auf die Fahrbahn gefahren, nicht widerlegt, zumal der Trunkenheitsgrad des Radfahrers eine solche Fahrweise denkbar mache. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts liegen ebenfalls auf dem Gebiet der dem Tatrichter vorbehaltenen Beweiswürdigung. Sie geben keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Die Revision der Klägerin meint, den Beklagten müsse ein Verschulden an dem Unfall treffen, weil er den Radfahrer nicht gesehen habe, obwohl er nach seinem eigenen Vorbringen mit aufgeblendeten Scheinwerfern gefahren sei und ihn deshalb schon auf eine Entfernung von 100 m auf dem Radweg habe bemerken müssen. Richtig ist, daß der Beklagte den Radfahrer erst kurze Zeit vor dem Zusammenstoß gesehen hat. Daß er ihn nicht schon auf dem Radweg bemerkt hat, kann indes, selbst wenn hierin ein Verschulden läge, nicht zur Deliktshaftung führen, denn der Beklagte durfte darauf vertrauen, daß ein den Radweg benutzender Verkehrsteilnehmer sich verkehrsgerecht verhalten und nicht auf die Fahrbahn einbiegen werde, ohne sich zu vergewissern, ob sie auch frei sei. Der Beklagte wäre daher, selbst wenn er den auf dem Radweg fahrenden Günther Sch. bemerkt hätte, nicht verpflichtet gewesen, seine Fahrweise zu ändern. Auch in diesem Falle wäre ein plötzliches Ausscheren des Radfahrers für ihn unvermutet gekommen, und der Unfall daher unvermeidlich gewesen.

Gegen die Geschwindigkeit des Beklagten von 60 km/st ist entgegen der Ansicht der Klägerin nichts einzuwenden. Allerdings hat der Beklagte in der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht erklärt, es habe leicht geregnet und die Fahrbahn habe gespiegelt. Es ist aber nichts dafür dargetan, daß er nicht gleichwohl in der Lage war, auf der 6,50 m breiten und von Gegenverkehr freien Straße bei

einer Geschwindigkeit von 60 km/st seinen Verpflichtungen im Verkehr zu genügen (§ 9 StVO).

Schließlich hält das Berufungsgericht auch rechtsirrtumsfrei nicht für nachgewiesen, daß der Beklagte mit seinem Wagen einen zu geringen Abstand zum Radweg eingehalten hat. Zwar hat der Beklagte diesen Abstand einmal auf 0,50 m geschätzt; er hat aber meistens angegeben, daß der Abstand zum Radweg 1 m betragen habe. Eine Entfernung von 1 m, von der das Berufungsgericht hiernach ausgehen konnte, ist aber sicherlich nicht zu beanstanden.

III. Der Beklagte versucht mit seiner Revision darzutun, daß der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis gewesen sei, so daß er auch nach dem Straßenverkehrsgesetz nicht in Anspruch genommen werden könne (§ 7 Abs. 2 StVG). Seine Angriffe gegen diesen Teil des Berufungsurteils können jedoch keinen Erfolg haben.

Die Entlastung nach § 7 Abs. 2 StVG muß scheitern, weil nicht erwiesen ist, daß der Beklagte jede mögliche Sorgfalt beobachtet hat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist es zwar möglich, aber nicht bewiesen, daß der Radfahrer plötzlich vom Radweg auf die Fahrbahn eingebogen ist. Das Berufungsgericht meint sogar, es spreche manches dafür, daß der Beklagte zu schnell und nicht aufmerksam genug gefahren sei. Dabei geht es davon aus, daß der Radfahrer möglicherweise so frühzeitig auf die Fahrbahn gefahren ist, daß ein aufmerksamer Kraftfahrer den Unfall hätte vermeiden können.

Ein Mitverschulden des Radfahrers hält das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei nicht für erwiesen. Dem Beklagten ist zuzugeben, daß den Radfahrer schon dann ein eigenes Verschulden an seinem Unfall treffen würde, wenn er entgegen

dem Gebot des § 27 Abs. 1 Satz 1 StVO nicht den Radweg benutzt hätte, sondern auf der Fahrbahn gefahren wäre. Daß er das getan hat, ist aber nicht bewiesen. Das Berufungsgericht hält vielmehr für unwiderlegt, daß der Beklagte mit seinem Wagen auf den Radweg geraten und dort mit dem Radfahrer zusammengestoßen ist. Vorgeblich versucht der Beklagte diese Beweiswürdigung des Berufungsgerichts durch Verfahrensrügen zu erschüttern und darzutun, daß sich der Zusammenstoß nicht auf dem Radweg ereignet haben könne. Die Revision des Beklagten verweist darauf, daß die Wagensinsassen Heinz F. [REDACTED] und Elsbeth R. [REDACTED] vor dem Unfall keinen Ruck oder Holper bemerkt haben, und meint, bei dem Höhenunterschied von 2 bis 3 cm zwischen Fahrbahn und Radweg habe bei einem Hinüberwechseln des Kraftwagens auf den Radweg notwendigerweise eine erhebliche Erschütterung eintreten müssen, die den Insassen des Wagens nicht habe entgehen können. Diese Rüge greift nicht durch. Nach den Feststellungen, die das Berufungsgericht in einem Augenscheinsternin an Ort und Stelle getroffen hat, ist der Übergang zwischen Fahrbahn und Radweg nur gering abgesetzt; die Fahrbahn geht flach-schräg in den Radweg über, der an der Unfallstelle nur etwa 2 cm und zum Teil noch weniger gegenüber der Fahrbahn erhöht ist. Wenn das Berufungsgericht bei diesen örtlichen Verhältnissen angenommen hat, ein leichtes und schräges Abschwenken von der Fahrbahn sei möglich, ohne daß dies zu einer auffallenden Erschütterung des Fahrzeugs führe, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Das konnte das Berufungsgericht aus eigener Sachkunde entscheiden. Es war daher entgegen der Meinung des Beklagten nicht verpflichtet, hierzu einen Sachverständigen zu hören.

IV. Hiernach erweisen sich die Revisionen beider Parteien als unbegründet. Sie waren daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97, 92 ZPO.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Bundesrichter Dr. Reinhardt
ist beurlaubt.

Engels